



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-18/1846-31;
BK8-18/1846-32;
BK8-18/1846-33;
BK8-19/01846-31;
BK8-19/01846-32

Beschluss

In den Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 12a, § 25a ARegV

wegen **Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Antrags auf Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung i. S. d. § 25a ARegV**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,

die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann

und den Beisitzer Stefan Albrecht

auf Antrag der EWE Netz GmbH, Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 12.04.2021 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Forschungsprojekte „Intelligente Verteilnetzautomatisierung für einen erhöhten Zugang regenerativer Energien (**Green Access**)“, „Standardkonforme Integration quelloffener Big Data-Lösungen in existierende Netzleitsysteme (**NetzDatenStrom**)“, „Der nächste große Schritt der Energiewende (**enera**)“, „Energetisches Nachbarschaftsquartier Fliegerhorst Oldenburg (**ENaQ**)“ sowie „Netzintegration und netzdienliche Ladung eines batterieelektrisch angetriebenen Schienenfahrzeugs für die Überbrückung ausgedehnter nicht oder teilweise elektrifizierter Streckenabschnitte im Regionalverkehr (**FlirtAKKU**)“ dem Grunde nach die Voraussetzungen von § 25a ARegV erfüllen.
2. Für die Forschungsprojekte „Green Access“, „NetzDatenStrom“, „enera“, „ENaQ“ sowie „FlirtAKKU“ werden in die Erlösobergrenzen der Antragstellerin Zuschläge für Kosten aus Forschung und Entwicklung in Höhe von [REDACTED] (Kalenderjahr 2019), [REDACTED] (Kalenderjahr 2020) und [REDACTED] (Kalenderjahr 2021) genehmigt. Diese Zuschläge setzen sich zusammen aus der Hälfte der Differenz zwischen den im Basisjahr 2016 für die dritte Regulierungsperiode berücksichtigten Kosten für Forschung und Entwicklung im Sinne des § 25a ARegV in Höhe von [REDACTED] und den Kosten für Forschung und Entwicklung aus den Forschungsprojekten „Green Access“, „NetzDatenStrom“, „enera“, „ENaQ“ sowie „FlirtAKKU“ in den Kalenderjahren 2017 bis 2019. Ab dem Kalenderjahr 2022 hat der Netzbetreiber den einzubeziehenden Zuschlag entsprechend der Entwicklung der Kosten für Forschung und Entwicklung aus den Forschungsprojekten „NetzDatenStrom“, „enera“, „ENaQ“ sowie „FlirtAKKU“ anzupassen. Dabei kommt es nur dann zu einem Zuschlag auf die jeweilige Erlösobergrenze, sofern die Kosten für Forschung und Entwicklung aus den Forschungsprojekten „NetzDatenStrom“, „enera“, „ENaQ“ sowie „FlirtAKKU“ im jeweiligen vorletzten Kalenderjahr größer sind als die im Basisjahr 2016 für die dritte Regulierungsperiode berücksichtigten Kosten für Forschung und Entwicklung im Sinne des § 25a ARegV in Höhe von [REDACTED]. Hierbei ist jeweils auf Kosten für Forschung und Entwicklung im Sinne des § 25a

ARegV abzüglich der entsprechenden öffentlichen Förderung unter Berücksichtigung der Förderquoten abzustellen. Bei der Berechnung des Zuschlags ist zu berücksichtigen, dass dieser 50 % der Differenz beträgt und Kosten, die als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV berücksichtigt werden, nicht anzusetzen sind. Sofern für die Kalenderjahre der dritten Regulierungsperiode für weitere Forschungsprojekte der Antragstellerin Genehmigungen nach § 25a ARegV ergehen, ist der kalenderjährliche Kostenabgleich zum Basisjahr stets gesamthaft für alle nach § 25a ARegV genehmigten Projekte durchzuführen.

3. Die Genehmigung zur Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach Ziffern 1. und 2. ist hinsichtlich des Forschungsprojekts „Green Access“ bis zum 30.06.2019 sowie hinsichtlich des Forschungsprojektes „NetzDatenStrom“ bis zum 31.03.2020 sowie hinsichtlich des Forschungsprojektes „enera“ bis zum 31.12.2020 sowie hinsichtlich des Forschungsprojektes ENaQ“ bis zum 31.12.2022 sowie hinsichtlich des Forschungsprojektes „FlirtAKKU“ bis zum 31.03.2020 befristet.
4. Die Antragstellerin hat die Anpassung des Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung gemäß Tenor zu Ziffer 2. Sätze 2 ff. jeweils bis zum 30.06. des vorherigen Kalenderjahres darzulegen. Hierzu hat sie die Kosten für die Forschungsvorhaben auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und geeignete Nachweise vorzulegen.
5. Die Genehmigung nach den Ziffern 1. und 2. steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Nach Abschluss des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens hat die Antragstellerin den Bescheid über die Prüfung des Verwendungsnachweises und, sofern eine Preisprüfung erfolgt, den dazu von der für die fachliche und administrative Prüfung des Projekts zuständigen Behörde ausgestellten Bescheid bei der Bundesnetzagentur vorzulegen.
7. Sofern sich eine Differenz zwischen den nach Ziffer 2 genehmigten Zuschlägen und den aufgrund einer Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde geminderten Zuschlägen ergibt, ist die Antragstellerin verpflichtet, die Erlösobergrenze des auf die Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV

zuständigen Behörde folgenden Kalenderjahres um die aufgezinste Differenz zu mindern. Die Verzinsung des Differenzbetrages erfolgt entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV. Die Antragstellerin hat der Bundesnetzagentur die Anpassung der Erlösobergrenze und die der Anpassung zugrunde liegende Berechnung zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres i.S.d. S. 1 mitzuteilen.

8. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 23.07.2018, 04.07.2019 und 21.07.2020, eingegangen bei der Regulierungsbehörde am 25.07.2018, 08.07.2019, und 24.07.2020, für das Forschungsprojekt „**Green Access**“ die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 25a ARegV für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 beantragt. Die Beschlusskammer 8 führt das Verfahren unter dem Aktenzeichen **BK8-18/1846-32**. Das Forschungsprojekt hat Folgendes zum Inhalt:

Im Rahmen des Forschungsprojektes werden Lösungskonzepte für eine intelligente Verteilnetzautomatisierung im Sinne eines „Plug & Automate“-Prinzips entworfen. Dazu soll in den Bereichen adaptive Überwachungs- und Regelungsalgorithmen, intelligente Leitsysteme sowie netzdienliche Informationskommunikationstechnikinfrastruktur geforscht werden, um das Verteilnetz darauf auszurichten, eigenständig auf Last- und Einspeiseveränderungen sowie variierende Netztopologien zu reagieren.

Das Forschungsprojekt wird gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 04.12.2014 sowie den Änderungsbescheiden vom 01.12.2015 und 07.11.2016, betreut durch den Projektträger Jülich, öffentlich gefördert.

In ihren Anträgen hat die Antragstellerin angegeben, dass die Förderung des Forschungsprojektes am 01.01.2015 beginnt und bis zum 30.06.2019 befristet ist. Das Forschungsprojekt hat eine Förderquote von 40,00 %.

Des Weiteren hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.07.2018, 04.07.2019 und 21.07.2020, eingegangen bei der Regulierungsbehörde am 25.07.2018, 08.07.2019 sowie 24.07.2020, für das Forschungsprojekt „**NetzDatenStrom**“ die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 25a ARegV für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 beantragt. Die Beschlusskammer 8 führt das Verfahren unter dem Aktenzeichen **BK8-18/1846-33**. Das Forschungsprojekt hat Folgendes zum Inhalt:

Ziel dieses Projektes ist es, Big Data Komponenten an kommerziellen, geschlossenen Leitsystemen zu erforschen, um dadurch für Netzleitsysteme mehr Flexibilität, Verlässlichkeit und Sicherheit in den Stromnetzen zu schaffen. Hierzu sollen die vorhandenen Archiv- und Datenbanklösungen kommerzieller Leitsysteme durch eine Big Data-Komponente zur Speicherung und Verarbeitung großer Datenmengen erweitert und zusätzlich um ein System für die Auswertung und (Vor-)Verarbeitung von Mess- und Sensordaten in Echtzeit ergänzt werden.

Das Forschungsprojekt wird gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 15.09.2016, betreut durch den Projektträger Jülich, öffentlich gefördert.

In ihren Anträgen hat die Antragstellerin angegeben, dass die Förderung des Forschungsprojektes am 01.10.2016 beginnt und bis zum 31.03.2020 befristet ist. Das Forschungsprojekt hat eine Förderquote von 50,00 %.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.07.2018, 04.07.2019 sowie 21.07.2020, eingegangen bei der Regulierungsbehörde am 25.07.2018, 08.07.2019 und 24.07.2020, für das Forschungsprojekt „**enera**“ die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 25a ARegV für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 beantragt. Die Beschlusskammer 8 führt das Verfahren unter dem Aktenzeichen **BK8-18/1846-31**. Das Forschungsprojekt hat Folgendes zum Inhalt:

Dieses Projekt hat folgende Ziele: Den Aufbau eines intelligenten Verteilnetzes zur Flexibilisierung des Energiesystems, die Planung und den Betrieb von Smart Grids im Zusammenspiel mit Smart Markets, einen sicheren Aufbau und Nutzung der digitalen Dateninfrastruktur des Smart Grid sowie die Verstetigung, Übertragbarkeit und Qualifizierung im Smart Grid.

Das Forschungsprojekt wird gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 05.12.2016, betreut durch den Projektträger Jülich, öffentlich gefördert.

In ihren Anträgen hat die Antragstellerin angegeben, dass die Förderung des Forschungsprojektes am 01.01.2017 beginnt und bis zum 31.12.2020 befristet ist. Das Forschungsprojekt hat eine Förderquote von 27,50 %.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 04.07.2019 sowie 21.07.2020, eingegangen bei der Regulierungsbehörde am 08.07.2019 und 24.07.2020, für das Forschungsprojekt „**ENaQ**“ die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen gemäß § 25a ARegV für die Kalenderjahre 2020 bis 2021 beantragt. Die Beschlusskammer 8 führt das Verfahren unter dem Aktenzeichen **BK8-19/01846-31**. Das Forschungsprojekt hat Folgendes zum Inhalt:

Im Rahmen dieses Vorhabens soll zur Nachnutzung auf einer Teilfläche des stillgelegten Fliegerhorsts in Oldenburg ein klimaneutrales Quartier als Reallabor konzipiert und umgesetzt werden. Dieses Quartier soll den Energiebedarf zum größten Teil aus lokal erzeugter Energie decken. Dazu wird ein Infrastrukturkonzept erarbeitet und umgesetzt, dass die physischen Infrastrukturen der Sektoren Strom, Wärme und Elektromobilität mit Hilfe von Energiekopplern miteinander zu einem sektorenübergreifenden Versorgungsnetz integriert.

Das Forschungsprojekt wird gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 08.06.2018, betreut durch den Projektträger Jülich, öffentlich gefördert.

In ihrem Antrag hat die Antragstellerin angegeben, dass die Förderung des Forschungsprojektes am 01.01.2018 beginnt und bis zum 31.12.2022 befristet ist. Das Forschungsprojekt hat eine Förderquote von 50,00 %.

Ebenda hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 04.07.2019 und 21.07.2020, eingegangen bei der Regulierungsbehörde am 08.07.2020 sowie 24.07.2020, für das Forschungsprojekt „**FlirtAKKU**“ die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen gemäß § 25a

ARegV für die Kalenderjahre 2020 bis 2021 beantragt. Die Beschlusskammer 8 führt das Verfahren unter dem Aktenzeichen **BK8-19/01846-32**. Das Forschungsprojekt hat Folgendes zum Inhalt:

Ziel dieses Vorhabens ist es dieselbetriebene schienengebundene Fahrzeuge durch einen mit Batterien betriebenen Antrieb zu substituieren, um die Streckenabschnitte zu überbrücken, welche ohne oder nur teilweise mit verfügbaren elektrischen Oberleitungen ausgestattet sind. Ist auf dem Streckabschnitt eine elektrische Oberleitung vorhanden, soll die Fahrbatterie durch Rekuperation geladen werden. In Streckenabschnitten ohne eine elektrische Oberleitung soll die gespeicherte Energie dann für den Antrieb des Schienenfahrzeugs genutzt werden. Darauf aufbauend sollen netztechnische Potenziale der mobilen Speicher untersucht und die netzdienliche Integration dieser betrachtet werden. Langfristig soll der Netzbetrieb um die Flexibilität der Speicher erweitert werden.

Das Forschungsprojekt wird gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 13.12.2017 öffentlich gefördert.

In ihren Anträgen hat die Antragstellerin angegeben, dass die Förderung des Forschungsprojektes am 01.01.2018 beginnt und bis zum 31.03.2020 befristet ist. Das Forschungsprojekt hat eine Förderquote von 50,00 %.

Im für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 maßgeblichen Basisjahr 2016 wurden im Ausgangsniveau für die dritte Regulierungsperiode Kosten für Forschungs- und Entwicklung im Sinne des § 25a ARegV abzüglich einer öffentlichen Förderung sowie abzüglich der Kostenminderung aufgrund von genehmigten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten aus dem Basisjahr für Forschung und Entwicklung in Höhe von insgesamt ██████████ anerkannt.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 02.03.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom 16.03.2021 Stellung genommen. Darüber hinaus gab es am 23.03.2021 ein Telefonat mit der Antragstellerin zu den anerkennungsfähigen Gesamtkosten des Projektes „**Green Access**“.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 25a ARegV.

Dem Antrag wird nur teilweise stattgegeben.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bedarf gemäß § 25a Abs. 4 ARegV der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 25a ARegV zu erteilen, soweit die beantragte Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung den dort geregelten Anforderungen entspricht.

Die Regulierungsbehörde hat für die bestehende Regulierungsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse der Antragstellerin aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgte mit Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG vom 22.05.2019 (Aktenzeichen: BK8-17/1846-11).

Die Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenzen für die 2. Regulierungsperiode aufgrund derselben Forschungsprojekte „Green Access“ und „NetzDatenStrom“ erfolgte mit Beschluss vom 28.10.2019 (Az. BK8-16/1846-31 und BK8-17/1846-31).

Die Prüfung und ggf. Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenzen für die 4. Regulierungsperiode aufgrund desselben Forschungsprojektes „ENaQ“ erfolgt in einem gesonderten Verwaltungsverfahren.

Der einzubeziehende Zuschlag für Kosten aus Forschung und Entwicklung beträgt 50 Prozent der nach § 25a Abs. 2 ARegV berücksichtigungsfähigen Kosten des nicht öffentlich geförderten Anteils der Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, wie er sich aufgrund entsprechender Kostennachweise der Antragstellerin ergibt.

Die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres aufgrund einer Änderung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 12a ARegV. Die genehmigten Zuschläge sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

3. Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenze

3.1. Antragsbefugnis

Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Die Antragstellerin ist selbst Zuwendungsnehmerin im Forschungsprojekt „Green Access“ gemäß Bescheid und Änderungsbescheiden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 04.12.2014, 01.12.2015 und 07.11.2016 sowie im Forschungsprojekt „NetzDatenStrom“ gemäß Bescheid und Änderungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 15.09.2016 und 08.07.2019 sowie im Forschungsprojekt „enera“ gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 05.12.2016 sowie im Forschungsprojekt „ENaQ“ gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 08.06.2018 sowie im Forschungsprojekt „FlirtAKKU“ gemäß Bescheid des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 13.12.2017. Sie erhält damit direkt Zuwendungen aus dem öffentlich geförderten Anteil der Gesamtkosten der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

3.2. Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenze ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch die antragsberechtigte Antragstellerin.

3.2.1. Antragszeitpunkt

Die Anträge auf Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV sind am 23.07.2018, 04.07.2019 und 21.07.2020 und somit rechtzeitig vor Beginn der Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 für die Aufwendungen für das jeweilige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in der Erlösobergrenze in Ansatz gebracht werden sollen, gestellt worden.

3.2.2. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2019 bis 2021 beantragt.

3.2.3. Antragsgegenstand

Gegenstand der Anträge ist die Genehmigung der Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenze durch die Anpassung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Die von der Antragstellerin für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 beantragten Zuschläge auf die Erlösobergrenzen betragen [REDACTED] und [REDACTED] (siehe Anlage 1).

3.3. Betreuende Behörden

Nach § 25a ARegV sind ausschließlich Kosten berücksichtigungsfähig, die aufgrund eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung anfallen. Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben muss durch eine zuständige Behörde eines Landes oder des Bundes, insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligt worden sein und fachlich betreut werden.

Die Antragstellerin hat durch Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 04.12.2014 sowie mit den Änderungsbescheiden vom 01.12.2015 und 07.11.2016 (Aktenzeichen: IIC6 – 40003 – 03ET7534E) für „**Green Access**“ sowie durch Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 15.09.2016 sowie mit dem Änderungsbescheid vom 08.07.2019 (Aktenzeichen: 03ET7564D) für „**NetzDatenStrom**“ sowie durch Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 05.12.2016 (Aktenzeichen: 03SIN301) für „**enera**“ sowie durch Bescheid des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 08.06.2018 (Aktenzeichen: 03SBE111C) „**ENaQ**“ sowie durch Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 13.12.2017 (Aktenzeichen: ILC6 - 35202/017 - 03ETE008B) „**FlirtAKKU**“ nachgewiesen, dass die beantragten Kosten aufgrund mehrerer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung anfallen. Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind durch die zuständigen Behörden bewilligt worden und werden durch diese fachlich betreut. Darüber hinaus erhält die Antragstellerin Zuwendungen aus dem öffentlich geförderten Anteil der Gesamtkosten der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

3.4. Berücksichtigungsfähige Kosten

Die bei der Genehmigung des Zuschlags zu berücksichtigenden Kosten müssen sich zum einen aus Kostennachweisen der Antragstellerin ergeben. Zum anderen sind Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die bereits bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösbergrenzen nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV, als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV berücksichtigt wurden, nicht berücksichtigungsfähig.

3.4.1. Kostennachweise der Antragstellerin

Gemäß § 25a Abs. 1 S. 2 ARegV müssen sich die berücksichtigungsfähigen Kosten aus Kostennachweisen der Antragstellerin ergeben. Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass nicht die im Rahmen der staatlichen Forschungs- und Entwicklungsförderung zugrunde gelegten Kosten die Basis für die Berechnung des anererkennungsfähigen Zuschlags bilden, sondern die tatsächlich bei der Antragstellerin angefallenen Kosten des

Vorhabens, wie sie sich aus geeigneten Nachweisen, wie insbesondere dem Jahresabschluss, ergeben. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung, ob die tatsächlichen Kosten der Gesamtvorkalkulation als Teil des Zuwendungsbescheids bzw. dem durch die entsprechende Behörde nach § 25a Abs. 2 ARegV geprüften Verwendungsnachweisen entsprechen und die geltend gemachten Forschungs- und Entwicklungskosten eindeutig dem Netzbereich zuzuordnen sind.

Bei den von der Antragstellerin angesetzten Kosten handelt sich um Kosten, die ausschließlich dem Netzbereich zuzuordnen sind, die aus dem Jahresabschluss des jeweils vorletzten Jahres abgeleitet wurden und die sich mit dem zuwendungsrechtlichen Verwendungsnachweis und Schlussvermerken decken.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und Angaben im Antrag sind nach § 25a Abs. 3 S. 3 ARegV geeignet, die Kostenbasis zu prüfen.

Für das Forschungsvorhaben „**Green Access**“ beziffern sich die anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten gem. dem Verwendungsnachweis des Projektträgers Jülich (Forschungszentrum Jülich GmbH) vom 16.06.2021 für das A-Vorhaben auf [REDACTED] und für das E-Vorhaben auf [REDACTED] vor Abzug der Abschreibungen in Höhe von [REDACTED]. Unter Berücksichtigung der dargelegten Kosten für die Jahre 2017 bis 2019 belaufen sich die tatsächlichen Kosten laut Antragstellerin für das A-Vorhaben auf [REDACTED]

In dem Telefonat vom 23.03.2021 machte die Antragstellerin deutlich, sie sei der Auffassung, dass nicht die anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, sondern die insgesamt nachgewiesenen Kosten relevant seien. Gem. § 25a Abs. 1 und 2 ARegV sind jedoch nur die Kosten berücksichtigungsfähig, die im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung anerkannt werden. Daher sind für die Beschlusskammer die anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten gem. dem Verwendungsnachweis des Projektträgers Jülich ausschlaggebend.

Green Access A-Vorhaben	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Kosten						
Kürzung der Personalaufwendungen						
Summe						
Green Access E-Vorhaben	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Kosten						
Afa siehe Kapitel 3.4.2						
Summe						
Summe A- und E-Vorhaben						

Demzufolge nimmt die Beschlusskammer eine Kürzung in Höhe von [REDACTED] vor.

3.4.2. Keine anderweitige Berücksichtigung der Kosten in den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen

Bei den genehmigten Zuschlägen handelt sich ausschließlich um Kosten, die weder bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösbergrenzen nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV, als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV berücksichtigt wurden. Die Kosten werden somit von der Beschlusskammer im Rahmen der Ermittlung des Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung berücksichtigt.

Bezüglich des Abgleichs mit den Kosten, die bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV berücksichtigt wurden, ist die Beschlusskammer wie folgt vorgegangen: Die im Basisjahr 2016 berücksichtigten Kosten für Forschung und Entwicklung nach § 25a ARegV sind nach Angaben der Antragstellerin mit [REDACTED] zu beziffern. Bei der Bestimmung des Betrages wurden die angefallenen Kosten und die öffentlichen Förderungen in Höhe der Förderquote der Projekte im Basisjahr berücksichtigt. Sodann wurde geprüft, ob es bei einer gesamtkostenbezogenen (und nicht projektbezogenen) Betrachtung aller Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Jahre 2017 bis 2019 zu einem Anstieg der Kosten gegenüber dem Basisjahr gekommen ist. Soweit es zu einer Kostensteigerung gekommen ist, beträgt der nach

§ 25a ARegV zu genehmigende Zuschlag sodann 50 % der Kostensteigerung (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.05.2019, VI-3 Kart 45/17 [V], S. 11).

Soweit Kosten bereits als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV genehmigt wurden, sind diese nicht für die Berechnung des Zuschlags heranzuziehen. Daher wurden Abschreibungen für das Forschungsprojekt „Green Access“ der Ist-Kostenjahre 2017, 2018 und 2019 in Höhe von [REDACTED] gekürzt.

Die genaue Berechnung der Zuschläge ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

4. Anpassung des Zuschlags im Zeitablauf

Da die Gesamtkosten der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sich im Zeitablauf verändern können, muss der einzubeziehende Zuschlag entsprechend der im jeweilig vorletzten Kalenderjahr tatsächlich anfallenden Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angepasst werden. Der Veränderbarkeit der Gesamtkosten der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für die nicht in diesem Beschluss konkret berechneten Zuschläge für die Restlaufzeit der Projekte wird durch die Anpassungsklausel in Tenorziffer 2 Rechnung getragen. Hierbei ist jeweils ein Abgleich mit den im Basisjahr 2016 für die dritte Regulierungsperiode berücksichtigten Kosten für Forschung und Entwicklung in Höhe von [REDACTED] vorzunehmen, wobei nur Kosten für Forschung und Entwicklung im Sinne von § 25a ARegV relevant sind. Bei diesen Berechnungen sind stets auch die jeweiligen Förderquoten anzusetzen. Bei der Berechnung des Zuschlags ist zu berücksichtigen, dass dieser lediglich 50 % der Differenz beträgt, § 25a Abs. 2 ARegV. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Kosten, die als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV berücksichtigt werden, nicht ansatzfähig sind. Sofern für die Kalenderjahre der dritten Regulierungsperiode für weitere Forschungsprojekte Genehmigungen nach § 25a ARegV ergehen, ist der kalenderjährliche Kostenabgleich zum Basisjahr stets gesamthaft für alle nach § 25a ARegV genehmigten Projekte durchzuführen. Diese Einbeziehung setzt jedoch voraus, dass bezüglich dieser weiteren Projekte ein Antrag nach § 25a ARegV durch die Regulierungsbehörde genehmigt wird. Der Abgleich kann, wenn die berechnete Differenz negativ ist oder Null beträgt, auch dazu führen, dass in den entsprechenden Jahren kein Zuschlag auf die Erlösbergrenze erfolgt.

5. Befristung

Die Genehmigung zur Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach Ziffern 1. und 2. ist gemäß Tenorziffer 3 hinsichtlich des Forschungsprojekts „Green Access“ bis zum 30.06.2019 sowie hinsichtlich des Forschungsprojektes „NetzDatenStrom“ bis zum 31.03.2020 sowie hinsichtlich des Forschungsprojektes „enera“ bis zum 31.12.2020 sowie hinsichtlich des Forschungsprojektes „ENaQ“ bis zum 31.12.2022 sowie hinsichtlich des Forschungsprojektes „FlirtAKKU“ bis zum 31.03.2020 befristet. Forschungs- und Entwicklungskosten sind regelmäßig Bestandteil der Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV und dadurch im Ausgangsniveau der folgenden Regulierungsperiode enthalten. Die Befristung auf das zweite Kalenderjahr nach dem Auslaufen des Forschungsprojektes bzw. zum Ende der Regulierungsperiode stellt daher sicher, dass die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung bis zum Ende der Laufzeit des Forschungsprojektes gewährleistet ist und gleichzeitig keine Kosten doppelt anerkannt werden.

6. Nachweispflichten

Mit Tenor Ziffer 4. wird die Antragstellerin verpflichtet, die Anpassung des Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung jeweils bis zum 30.06. des jeweilig vorherigen Kalenderjahres darzulegen. Hierzu hat sie in ihrer Buchhaltung die Kosten für das Forschungsvorhaben auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und geeignete Nachweise über die tatsächlich entstandenen und auf dem Konto verbuchten Kosten vorzulegen.

7. Widerrufsvorbehalt

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 25a Abs. 4 S. 2 ARegV i. V. m. § 36 VwVfG vor, den Bescheid zu widerrufen. Dies gilt für die Fälle, dass die nach § 25a Abs. 1 ARegV in der Erlösobergrenze berücksichtigten Kosten nicht entsprechend den Vorgaben des Bewilligungsbescheides verwendet wurden, in ihrer Höhe von den im Bescheid über die Prüfung des Verwendungsnachweises oder im Bescheid über die

Preisprüfung festgestellten, tatsächlich verwendeten, Forschungsmitteln abweichen oder nachweisbar nicht im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben stehen.

8. Vorlage von Unterlagen

Gemäß § 25a Abs. 5 ARegV ist die Antragstellerin verpflichtet, nach Abschluss des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens den Bescheid über die Prüfung des Verwendungsnachweises und, sofern eine Preisprüfung erfolgt, den dazu von der für die fachliche und administrative Prüfung des Projekts zuständigen Behörde ausgestellten Bescheid bei der Regulierungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin verpflichtet, der Regulierungsbehörde jedwede Änderung des Zuwendungsbescheides - insbesondere den Widerruf - unverzüglich anzuzeigen.

Die Beschlusskammer behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Nachweise zu verlangen.

III.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmung in Ziffer 7 des Tenors ist § 25a Abs. 4 S. 3 ARegV. Wie § 25a Abs. 4 S. 2 ARegV zum Ausdruck bringt, entspricht der Zuschlag gemäß § 25a Abs. 1 und 2 ARegV nicht unbedingt den durch die zuständige Behörde nach § 25a Abs. 2 bzw. Abs. 5 ARegV tatsächlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angesetzten Kosten. Abweichungen, die sich bei einer in der Zukunft liegenden Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer Preisprüfung durch die zuständige Behörde ergeben könnten, können im Zuschlag gemäß Ziffern 1.) bis 3.) des Tenors nicht abgebildet werden. Diese Differenzen können auch nicht durch den Widerrufsvorbehalt gemäß § 25a Abs. 4 S. 2 ARegV in sachgerechter Weise berücksichtigt werden, da ein Widerruf nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG in diesem Fall nur ex nunc wirken würde.

Nach Zuwendungsrecht erfolgt die öffentliche Förderung durch eine Anteilsfinanzierung. Eine Erhöhung der Projektkosten ist in diesem Fall im Zuwendungsbescheid grundsätzlich ausgeschlossen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung der Zuwendung

die berücksichtigungsfähigen Kosten des nicht öffentlich geförderten Anteils der Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens gemäß einer Entscheidung durch die nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständige Behörde, insbesondere bei Ermäßigung der in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Kosten für den Verwendungszweck (Selbstkostenhöchstbetrag) und/oder beim Eintritt der Erstattungspflicht der Zuwendung, ist die Antragstellerin verpflichtet, ihre Erlösobergrenze für das auf die Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde folgende Kalenderjahr um die Differenz zwischen den tatsächlich genehmigten Zuschlägen und den sich aufgrund der Entscheidung der § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde geminderten Zuschlägen abzusenken. Dies gilt damit mittelbar auch für den Fall, dass die Preisprüfung durch eine andere Behörde als die nach § 25a ARegV zuständige Behörde erfolgt (§ 25a Abs. 4 und 5 ARegV).

Die Aufzinsung der Differenz hat entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV zu erfolgen, d.h. die Differenzen sind in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten und entspricht damit einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt im Jahr, für das der Zuschlag gemäß Ziffern 1 bis 3 des Tenors gewährt wurde – unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde, aus der sich die Reduktion der Zuschläge ergibt. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Jahres, das der verpflichtenden Minderung der Erlösobergrenze vorangeht. Der Zeitraum und die Höhe der Verzinsung sind angemessen, da es sich insoweit um einen vom Netzkunden ohne eine Möglichkeit der Beeinflussung gewährten Kredit an die Antragstellerin handelt.

Die Beschlusskammer hat das ihr nach § 25a Abs. 4 S. 3 ARegV zustehende Ermessen dahingehend ausgeübt, diese Nebenbestimmung zu erlassen. Um Anpassungen des Zuschlags in Fällen, wie sie in § 25a Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 ARegV geregelt sind, zu gewährleisten, ist diese Nebenbestimmung geeignet und erforderlich. Eine Beibehaltung des Zuschlags trotz der des Eintritts der hier skizzierten Umstände würde dem § 25a ARegV zugrunde liegenden Gedanken, dass die Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens auch der Kontrolle der gemäß § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde unterliegen sollen, widersprechen.

Die konkret angeordnete Rückabwicklung der Anpassung der berücksichtigungsfähigen Kosten über die Erlösobergrenze im Folgejahr der Anpassung mit der Maßgabe der Verzinsung nach § 5 Abs. 2 ARegV ist verhältnismäßig. Die Abwicklung orientiert sich an den Vorgaben der ARegV und stellt lediglich sicher, dass insbesondere in den Fällen, in denen eine Zuwendung zurückerstattet werden muss, eine Berücksichtigung der entsprechenden Kosten über § 25a ARegV nicht zu Lasten der Netznutzer erfolgt.

IV.

Eine Entscheidung über die Kosten gemäß § 91 EnWG in Verbindung mit § 2 EnWG-KostV i.V.m. Ziffer 4.39 in Anlage zu § 2 EnWGKostV bleibt vorbehalten. Es ergeht hierzu ein gesonderter Bescheid.

V.

Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender



Bourwieg

Beisitzerin



Dr. Heimann

Beisitzer



Albrecht

Ausgangsniveau	2016
Summe der Kosten nach § 25a ARegV, die im Ausgangsniveau enthalten sind	
Öffentlicher Förderung	
Summe der Kosten nach § 25a ARegV im Ausgangsniveau nach Abzug der öffentlichen Förderung	
Kostenmindernder Abzug aufgrund von genehmigten dnbK aus dem Basisjahr für FuE	
Summe der Kosten nach § 25a ARegV im Ausgangsniveau	

Ist-Kosten von Forschungs- und Entwicklungsprojekten nach § 25a ARegV	
Green Access BK8-18/1846-32 Folgebeschluss zu BK8-16/1846-31	Ist-Kosten
	davon als Teil des Kapitalkostenaufschlags berücksichtigt
	davon als Teil einer Investitionsmaßnahme berücksichtigt
	davon aus sonstigen Gründen bereits berücksichtigt
	Förderquote
	Verbleibende Kosten

2017	2018	2019
40%	40%	40%

NetzDatenStrom BK8-18/1846-33 Folgebeschluss zu BK8-17/1846-31	Ist-Kosten
	davon als Teil des Kapitalkostenaufschlags berücksichtigt
	davon als Teil einer Investitionsmaßnahme berücksichtigt
	davon aus sonstigen Gründen bereits berücksichtigt
	Förderquote
	Verbleibende Kosten

50%	50%	50%

SINTEG - enera BK18/1846-31	Ist-Kosten
	davon als Teil des Kapitalkostenaufschlags berücksichtigt
	davon als Teil einer Investitionsmaßnahme berücksichtigt
	davon aus sonstigen Gründen bereits berücksichtigt
	Förderquote
	Verbleibende Kosten

28%	28%	28%

ENaQ BK8-19/01846-31	Ist-Kosten
	davon als Teil des Kapitalkostenaufschlags berücksichtigt
	davon als Teil einer Investitionsmaßnahme berücksichtigt
	davon aus sonstigen Gründen bereits berücksichtigt
	Förderquote
	Verbleibende Kosten

- €		
- €		
- €		
- €		
0%	50%	50%
- €		

FlirtAKKÜ BK8-19/01846-32	Ist-Kosten
	davon als Teil des Kapitalkostenaufschlags berücksichtigt
	davon als Teil einer Investitionsmaßnahme berücksichtigt
	davon aus sonstigen Gründen bereits berücksichtigt
	Förderquote
	Verbleibende Kosten

- €		
- €		
- €		
+ €		
0%	50%	50%
- €		

Gesamt	Ist-Kosten
	davon als Teil des Kapitalkostenaufschlags berücksichtigt
	davon als Teil einer Investitionsmaßnahme berücksichtigt
	davon aus sonstigen Gründen bereits berücksichtigt
	Förderquote
	Verbleibende Kosten

29%	29%	29%

Zuschlag in die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr
Summe der Kosten nach § 25a ARegV im Ausgangsniveau nach Abzug der öffentlichen Förderung
Verbleibende Kosten insgesamt über alle Projekte (t-2)
Differenz
Zuschlag auf die Erlösobergrenze nach § 25a ARegV i. H. v. 50 Prozent der Differenz

2019	2020	2021

Vergleich mit den Antragswerten
Beantragter Zuschlag auf die Erlösobergrenze
Genehmigter Zuschlag auf die Erlösobergrenze
Differenz

2019	2020	2021